

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

Zusatz zur Vereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
gemäß § 31 Satz 3 und 4 BMV-Ä

Artikel 1
Regelung zur Ärztlichen Bescheinigung
für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes

Die Voraussetzungen, nach denen gemäß § 31 Satz 3 BMV-Ä eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung telefonisch ausgestellt werden kann, gelten entsprechend für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Artikel 2
Regelung zur Verwendung der eGK bei Telefonkontakt
mit unbekanntem Patienten gemäß § 31 Satz 3 und 4 BMV-Ä

Für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) nach § 31 Satz 3 und 4 BMV-Ä sowie für die Ausstellung einer Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung gilt bei unbekanntem Patienten folgende Regelung:

Die Daten nach Anhang 1 Nummer 2.5.1 bis 2.5.4 der Anlage 4a BMV-Ä werden fernmündlich vom Patienten an den Arzt übermittelt und zur weiteren Abrechnung verwendet; Anlage 4a Anhang 1 Nummer 1.1. bis 1.3. finden keine Anwendung. Der Versicherte bestätigt mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes werden vom Arzt postalisch an den Versicherten übermittelt.

Artikel 3
Abrechenbare Gebührenordnungspositionen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) nach § 31 Satz 3 und 4 BMV-Ä und die Ausstellung der Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) gemäß Artikel 1 dieser Vereinbarung – sofern im Arztfall keine Grund- oder

Versichertenpauschale berechnet werden kann – die Gebührenordnungsposition 01435 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) berechnungsfähig ist.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Übersendung der Bescheinigungen nach Absatz 1 an den Versicherten die Gebührenordnungsposition 40122 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) berechnungsfähig ist.

Artikel 4

Befristung

Diese Vereinbarung ist befristet. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Außerkrafttreten der Regelungen in § 31 Satz 3 und 4 BMV-Ä.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 10.03.2020 in Kraft.

Berlin, den 11.03.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin